**Der Europäische Haftbefehl**

**Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten**

***Auswahl von Fallstudien – Leitfaden für Schulungsleiter***

**Verfasst von:**

***Prof. André Klip***

***Universität Maastricht,***

***Ehrenamtlicher Richter – Berufungsgericht s’-Hertogenbosch***

***Inhaltsverzeichnis***

**A. Fallstudien 1**

**I. Fallszenario 1; Fragen 1**

**II. Aufgaben 2**

**III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1; Fragen 3**

**IV. Zusatzaufgabe: An Norwegen gerichteter EHB? 3**

**B. Zusätzliche Hinweise für die Schulungsleiter zu den Fällen 4**

**C. Methodisches Konzept 5**

**I. Grundidee und Kernthemen 5**

**II. Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars 6**

**III. Zusätzliches Material 7**

**IV. Aktuelle Entwicklungen 7**

**D. Lösungen 8**

****Der Europäische Haftbefehl****

1. **I. Fallszenario 1:**

Der Polizeichef von Heraklion erlässt im Auftrag der Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Ostkreta einen an die Niederlande gerichteten EHB, der einen in Maastricht lebenden Arzt niederländischer Staatsangehörigkeit (Dr. Drion) betrifft, der Mord und Sabotage begangen haben soll. Der Tatbestand des Mordes bezieht sich darauf, dabei mitgewirkt zu haben, dem Leben des griechischen Staatsangehörigen Karalis in Thessaloniki ein Ende zu setzen. Auf ausdrücklichen Wunsch von Karalis injizierte Drion ihm eine tödliche Substanz, die wenige Minuten später seinen Tod verursachte. Der Tatbestand der Sabotage bezieht sich auf die Zerstörung des Eigentums von Aegean Airlines auf dem Athener Flughafen, die aus der Frustration von Dr. Drion resultierte, als er feststellte, dass er seinen Rückflug nach Maastricht verpasst hatte.

**Fragen:**

1. *Besteht eine Verpflichtung für die Niederlande, Dr. Drion zu übergeben, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*
2. *Würde es einen Unterschied machen, wenn sich der Sachverhalt nicht in Griechenland, sondern in den Niederlanden zugetragen hätte?*
3. ***Können die Niederlande eine Bewertung der Straftaten vornehmen und diese nach niederländischem Strafrecht qualifizieren?***
4. ***Spielt die Nationalität der gesuchten Person eine Rolle?***
5. ***Wird die gesuchte Person bis zur Durchführung des Verfahrens in Haft genommen?***
6. ***Welche Behörden werden im Zusammenhang mit diesem EHB auf beiden Seiten beteiligt sein?***
7. ***Wie sieht das Verfahren in den Niederlanden aus und wie lange dauert es?***
8. ***Welche Rolle spielen die griechischen Behörden während des Übergabeverfahrens?***
9. ***Wann und wie wird die Übergabe stattfinden?***
10. ***Lassen Sie uns annehmen, die Übergabe gelingt. Unter welchen Voraussetzungen kann der griechische Staatsanwalt Drion auch wegen des weiteren Delikts des Ladendiebstahls anklagen?***
11. **II. Aufgaben:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

1. Ein portugiesischer Staatsanwalt in Braga betreibt die Übergabe des deutschen Staatsangehörigen Dieter Müller, der sich derzeit in Turku, Finnland, aufhält, zum Zwecke eines Strafverfahrens.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

2. Die irische Staatsanwaltschaft erhält einen EHB bezüglich eines Urteils gegen den französischen Staatsangehörigen Leon Laselle, der vom Tribunal de Grande Instance de Bordeaux, Frankreich, in Abwesenheit verurteilt wurde.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

3. Eine zuständige spanische Behörde in Málaga möchte den russischen Staatsangehörigen Michail Lebedenski, wohnhaft in Nikosia, Zypern, vorladen lassen.

*Zuständige Behörde:*

*Sprache:*

1. **III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1:**

**Bei der Vernehmung vor dem zuständigen niederländischen Bezirksgericht erklärt der Verteidiger von Dr. Drion, dass die Haftbedingungen in Griechenland in der Sache Aranyosi unter den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Gerichtshof angewandten Standards liegen. Die Verteidigung befürchtet, dass Drion in griechischen Haftanstalten eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Dies, so die Verteidigung, würde seine Rechte nach Artikel 3 der EMRK und Artikel 4 der Charta verletzen. Die Verteidigung ersucht das Gericht dringend, die Übergabe abzulehnen.**

**Fragen:**

* + - 1. *Ist die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen?*
      2. ***Wenn ja, wie wird sie damit umgehen?***
      3. ***Hat die Ausstellungsbehörde dabei eine Rolle zu spielen?***
      4. ***Hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, die Vollstreckung des EHB aufzuschieben oder abzulehnen?***

1. **IV. Zusatzaufgabe: An Norwegen gerichteter EHB?**

**Nehmen Sie Fallszenario 1 und ersetzen Sie die Niederlande durch Norwegen, Niederländisch durch Norwegisch und Maastricht durch Bergen. Alle anderen Sachverhalte bleiben unverändert. Wie und auf welcher Grundlage ist nun der Haftbefehl auszustellen und die Frage von Fallszenario 1 zu beantworten?**

****Teil B. Zusätzliche Hinweise für die Schulungsleiter zu den Fällen****

**A. I. Fall 1:**

Je nachdem, in welchem Mitgliedstaat das Seminar stattfindet, ändern sich die Länder der Fallszenarien 1 und 2. Stellen Sie sicher, dass Sie einen Mitgliedstaat wählen, der Sterbehilfe strikt ablehnt, und einen Mitgliedstaat, der sie unter bestimmten Umständen gestattet.

**A. IV. Zusatzaufgabe: An Norwegen gerichteter EHB?**

**Diese Aufgabe kann verwendet werden, wenn es die Zeit erlaubt, und sollte an erfahrenere Praktiker vergeben werden.**

****Teil C. Methodisches Konzept****

1. **Grundidee und Kernthemen**

Der Schwerpunkt des ersten Falles liegt auf der Bedeutung des Begriffs der gegenseitigen Anerkennung. Diese setzt großes Vertrauen in die Strafrechtssysteme der jeweils anderen Mitgliedstaaten voraus und erfordert, dass eine Zusammenarbeit auch in Situationen stattfinden kann, in denen die gefundene Lösung im eigenen Mitgliedstaat völlig anders aussehen würde. Es ist wichtig zu erkennen, dass nationale rechtliche Qualifizierungen oftmals keine Geltung haben. Grundsätzlich müssen Haftbefehle so vollstreckt werden, wie sie sind. In den meisten Situationen legt der ausstellende Mitgliedstaat die Bedingungen fest. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. In der Rechtsprechung des Gerichtshofs wurden einige Ausnahmen entwickelt, die im Rahmenbeschluss nicht erwähnt werden und mit denen die Praxis arbeiten muss. Bei der Vorbereitung für ihre Behörden müssen Gerichtsbedienstete ein Gespür dafür entwickeln, diese Situationen zu erkennen, da sie die Zusammenarbeit verzögern oder sogar behindern bzw. zu Konsequenzen nach der Übergabe führen können.

Die Fälle und die zugehörigen Fragen wurden so konzipiert, dass sich der Schulungsleiter und die Teilnehmer mit Folgendem auseinandersetzen können:

* + - 1. Struktur und Grundvoraussetzungen der gegenseitigen Anerkennung im Allgemeinen sowie im spezifischen Kontext des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Besonderen; NB: Der EHB ist als ältestes und einziges Instrument der Auslieferung/Übergabe das Labor für alle anderen Instrumente der gegenseitigen Anerkennung. Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Europäischen Haftbefehl hat daher unmittelbar Auswirkungen auf jede andere Form der Zusammenarbeit!**
      2. **Bestimmung der auf beiden Seiten beteiligten Behörden;**
      3. **Aufgabenverteilung zwischen der Ausstellungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde;**
      4. **Möglichkeiten zur Herstellung des Kontakts zwischen den Behörden und Art der Garantien, die gegeben werden müssen;**
      5. **Folgen einer Übergabe für die Strafverfolgung im ausstellenden Mitgliedstaat;**
      6. **Folgen einer Übergabe für die Inhaftierung im ausstellenden Mitgliedstaat;**
      7. **mögliche Rolle der Verteidigung bei dem Versuch, eine Übergabe zu verhindern oder bessere Bedingungen zu erwirken.**

1. **Arbeitsgruppen und Aufbau des Seminars**

Im Vorfeld des Seminars versendet der Schulungsleiter einen einseitigen Fragebogen, um zu erfahren, welche Erfahrungen die Teilnehmer mit dem Rahmenbeschluss (RB) und seiner praktischen Anwendung gemacht haben. Er wird auch fragen, welche Erwartungen sie haben und welche Fragen sie gerne beantwortet haben möchten. Die so gewonnenen Informationen fließen in die Präsentation ein und beeinflussen die Entscheidungen, die getroffen werden müssen, um das Niveau der zu besprechenden Aufgaben und möglichen Zusatzfragen entsprechend zu variieren. Es ist wichtig, dass diese Informationen vorliegen, da zu erwarten ist, dass das Erfahrungsniveau der Teilnehmer, ihre sprachlichen Fähigkeiten und ihre täglichen Aufgaben in der Praxis variieren werden.

Der Schulungsleiter stellt den Teilnehmern eine kurze Präsentation (PowerPoint) zur Verfügung, in der die wichtigsten Merkmale des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** dargestellt werden – Anwendungsbereich, Definitionen, zuständige Behörden, Unterscheidung zwischen Übergabe zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung, Rolle der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der gesuchten Person, Ablehnungs­gründe, Fristen, geltendes Recht, Folgeentscheidungen, Verpflichtungen für die MS **(ca. 15-20 Min.**).

***Fallszenario 1*** ist so konzipiert, dass es sich sowohl mit sehr grundlegenden Fragen befasst, als auch mit einer tiefer gehenden Analyse verschiedener Probleme, die auftreten können. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und verfügen über einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Besonders empfohlen werden die Websites des EJN, von Eurlex und des Gerichtshofs. Die Teilnehmer sollen lernen, diese Websites zu nutzen, um die benötigten Informationen zu erhalten und sie zur Lösung der anstehenden Probleme einzusetzen. Die Bearbeitung von Fall 1 und die Beantwortung der Fragen sollte **ca. 1 Stunde und 40 Minuten** in Anspruch nehmen. Es können Gruppen gebildet werden, wobei Teilnehmer mit gleichem Erfahrungsstand zusammengebracht werden sollten.

An dieser Stelle wird eine 10-minütige Pause empfohlen.

Die Bearbeitung der **Aufgaben** aus Ziffer A.II sollte **etwa 10 Minuten** in Anspruch nehmen. Sie sollen den Teilnehmern helfen, den Mechanismus zum Auffinden einer zuständigen Behörde und zur Bestimmung der in der Bescheinigung zu verwendenden Sprache zu verstehen Wenn sie die EJN-Website bereits konsultiert haben, kann diese Aufgabe auch als Kontrollaufgabe verwendet werden. Falls die Bearbeitung von Fall 1 viel mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet, kann diese Aufgabe übersprungen und als Hausaufgabe gegeben werden.

***Fallszenario 2*** zwingt die Teilnehmer, sich mit Fragen zu beschäftigen, die zwar nicht im Text des Rahmenbeschlusses zu finden sind, die aber dennoch für seine praktische Anwendung relevant sind und eine zeitnahe Antwort erfordern. Die Teilnehmer arbeiten in Gruppen von 4-5 Personen und haben einen mit dem Internet verbundenen Laptop, um die Fragen zu bearbeiten. Die Bearbeitung von Fallszenario 2 sollte **ca. 40-45 Minuten** in Anspruch nehmen.

Eventuell verbleibende Fragen sollten schließlich am Ende des Seminars erörtert werden (dafür sind **ca. 5-10 Minuten** vorzusehen).

1. **Zusätzliches Material**

Alle Teilnehmer müssen eine Kopie des **Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten** einschließlich der Formblätter im Anhang **mitbringen**. Außerdem müssen die Teilnehmer die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU mitbringen oder Zugriff auf diese haben.

**(Hinweis für die Schulungsleiter: Es wird interessant sein, zu sehen und zu überprüfen, ob der Text, der den Teilnehmern vorliegt, nicht nur der Text in ihrer eigenen Landessprache ist, sondern auch der Text, der die am ursprünglichen Text vorgenommenen Änderungen (wie RB 2009/299) und Berichtigungen enthält. Es kommt immer noch häufig vor, dass in der Praxis der im Jahr 2002 veröffentlichte Text ohne die nachfolgenden Änderungen verwendet wird. NB: Bezüglich der Berichtigungen: Diese differieren von Sprache zu Sprache und können viele Jahre nach 2002 erfolgen: z.B. die niederländische Fassung im ABl. 2020 L 118/39. Wenn es die Zeit erlaubt, ist dies der Zeitpunkt, um die Teilnehmer in die Nutzung von Eurlex und** [**der konsolidierten Fassung von Rechtstexten**](https://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/consleg.html) **einzuweisen.)**

**Es ist absolut wichtig, die Nutzung von Online-Tools zu fördern!**

**IV. Aktuelle Entwicklungen**

Bitte prüfen Sie, ob in den letzten drei Monaten ein neues Verfahren anhängig gemacht wurde oder ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gestellt wurde.

****Teil D. Lösungen****

**A. I. Fallszenario 1:**

**Fragen:**

*F1: Besteht eine Verpflichtung für die Niederlande, Dr. Drion zu übergeben, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

Vorfragen

Die Art der Ausstellungsbehörde sollte die Vorfrage auslösen, ob es sich bei der Ausstellungsbehörde um eine *Justizbehörde* im Sinne von Artikel 6 des Rahmenbeschlusses handelt. Eine Polizeibehörde kann keine solche Behörde sein, wie der Gerichtshof in der [Rechtssache Poltorak (C-452/16 PPU)](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-452/16%20PPU) ausführte. In jüngerer Zeit hat der Gerichtshof auch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Staatsanwaltschaften gestellt (siehe [C-489/19 PPU - NJ [Staatsanwaltschaft Wien]](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-489/19%20PPU)). Im Wesentlichen bedeutet dies, dass klar sein muss, dass eine individuelle Bewertung der Verhältnismäßigkeit des EHB erfolgt ist und dass eine gerichtliche Aufsicht durch einen Richter oder ein Gericht gegeben ist. Darüber hinaus muss klar sein, dass der Europäische Haftbefehl auf einem nationalen Haftbefehl beruht, siehe [Rechtssache Bob-Dogi (C-241/15)](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-241/15). Einige Mitgliedstaaten wenden ein System an, bei dem nur ein Haftbefehl für beide gilt. Der Gerichtshof besteht auf zwei Haftbefehlen.

Diese in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen können zu Fragen der Vollstreckungsbehörde an die Ausstellungsbehörde führen. Leider kann dies auch zu Verzögerungen und Frustration führen.

Sobald nachgewiesen oder dafür gesorgt wurde, dass es sich bei der Ausstellungsbehörde um eine *Justizbehörde* handelt (NB: als Faustregel gilt, dass bei den meisten Formvorschriften eine entsprechende Klärung möglich ist. Es gibt kein *ne bis in idem* bei der Ausstellung von EHB), kann der EHB bearbeitet werden. Siehe dazu auch die Antwort auf Frage 3.

*F2: Würde es einen Unterschied machen, wenn sich der Sachverhalt nicht in Griechenland, sondern in den Niederlanden zugetragen hätte?*

Wenn das Verhalten in den Niederlanden und nicht in Griechenland statt­gefunden hat, greift der Ablehnungsgrund von Artikel 4 Absatz 7. Die Straftaten fanden in den Niederlanden statt, und dies berechtigt das Land zur Ablehnung. Hinweis: Im Titel von Artikel 4 ist von „abgelehnt werden kann“ die Rede. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. NB: Wenn es die Zeit erlaubt, könnte es interessant sein zu erörtern, wie die verschiedenen Mitgliedstaaten diesen fakultativen Ablehnungsgrund umgesetzt haben. Einige behielten ihn fakultativ bei, andere wandelten ihn in einen obligatorischen Ablehnungsgrund um.

***F3: Können die Niederlande eine Bewertung der Straftaten vornehmen und diese nach niederländischem Strafrecht qualifizieren?***

Grundsätzlich besteht eine Übergabepflicht. Die vorzunehmende Bewertung besteht darin, jeden einzelnen Punkt zu überprüfen. Der erste Tatbestand bezieht sich auf Mord. Dies ist ein so genanntes Listendelikt und in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführt. Es besteht kein Zweifel, dass die Straftat die Mindestanforderung von Artikel 2 Absatz 1 bezüglich der zu verhängenden Freiheitsstrafe erfüllt. Aufgrund der Tatsache, dass die griechischen Behörden das Feld „Mord“ angekreuzt haben, darf die Vollstreckungsbehörde keine eigene Bewertung der Straftat vornehmen, sondern muss diese einfach akzeptieren. Dies gilt auch in einer Situation, in der es eine deutlich abweichende Auffassung über die Strafbarkeit der Tat oder die Anwendung von Entschuldigungsgründen geben könnte. Unter den konkreten Umständen des Falles können die niederländischen Behörden die nach niederländischem Recht geltenden Ansichten nicht an die Stelle des griechischen Rechts setzen.

Der zweite Tatbestand ist *Sabotage*. Auch hier handelt es sich um ein Listendelikt und es gilt das Gleiche wie in Bezug auf Mord. Die Mindestschwelle von Artikel 2 Absatz 2 beträgt 3 Jahre. Würde es eine Rolle spielen, dass die Niederlande einen Straftatbestand namens Sabotage nicht kennen? [**Hinweis für die Schulungsleiter:** Dies kann zu einer sehr interessanten Diskussion führen. Tatsache ist, dass das niederländische Strafgesetzbuch einen solchen Straftatbestand nicht kennt, und dies mag auch für weitere Mitgliedstaaten gelten. Dies ist jedoch nicht entscheidend. Was zählt ist, dass der Ausstellungsmitgliedstaat das Feld „Sabotage“ angekreuzt hat, so dass das nationale Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht mehr relevant ist.]

***F4: Spielt die Nationalität der gesuchten Person eine Rolle?***

**Ja, das tut sie. Die gesuchte Person besitzt die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsmitgliedstaats. Auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses kann die Vollstreckungsbehörde die Übergabe von der Bedingung abhängig machen, dass die Person nach Gewährung rechtlichen Gehörs zur Verbüßung der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die im Ausstellungsmitgliedstaat gegen sie verhängt wird, in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird *(Rücküberstellungspflicht*).**

**Die Teilnehmer sollten in der Lage sein herauszufinden, ob die Niederlande die Erfüllung dieser Bedingung verlangen werden. Diese Informationen finden sich nicht in der Mitteilung der Niederlande (siehe** [die Rechtssache Bob-Dogi](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-241/15)**), sondern in Artikel 6 Absatz 1 des nationalen Umsetzungsgesetzes. Siehe** [die Justiz-Bibliothek auf der EJN-Website](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories/DE/14/-1/-1/-1)**.**

NB: Warnung. Übersetzungen nationaler Rechtsvorschriften sind fast nie auf dem aktuellen Stand. **Auch bei dieser Frage müssen die Mitarbeiter vorausdenken und prüfen, ob die in Rede stehenden Straftaten sowohl eine Übergabe als auch eine Überstellung nach dem Rahmenbeschluss 2008/909 rechtfertigen.** **Es müssen mindestens sechs Monate zu verbüßen sein (Art. 9 Abs. 1 Buchst. h).**

***F5. Wird die gesuchte Person bis zur Durchführung des Verfahrens in Haft genommen?***

**Die Antwort gibt Artikel 12 RB: Es ist die Vollstreckungsbehörde, die die Entscheidung trifft, ob dies auf der Grundlage des nationalen Rechts erforderlich ist.** Siehe [die Rechtssache Lanigan (C-237/15 PPU)](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-237/15%20PPU).

Der Schulungsleiter kann anregen zu prüfen, wie dies in dem betreffenden Mitgliedstaat und dem Herkunftsmitgliedstaat des Teilnehmers in der Praxis gehandhabt wird. Häufig sehen die Mitgliedstaaten in der Tatsache, dass die gesuchte Person im Falle ihrer Flucht den Schutz von Artikel 5 Absatz 3 verlieren würde, einen Grund, ihre eigenen Staatsangehörigen nicht in Haft zu nehmen, bis das Übergabeverfahren abgeschlossen ist.

***F6. Welche Behörden werden im Zusammenhang mit diesem EHB auf beiden Seiten beteiligt sein?***

**Die Ausstellungsbehörde ist die Staatsanwaltschaft beim Berufungsgericht Ostkreta, deren Kontaktdaten Sie im Gerichtsatlas finden.**

|  |
| --- |
| **Name:** Public Prosecutor's Office at the Court of Appeal of Eastern Crete (Eisaggelia Efeton Anatolikis Kritis)  **Adresse:** Plateia Daskalogianni  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Irakleio  **Postleitzahl:** 71201  **Telefonnummer:** +30 2810 247813  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +30 2810 247813  **E-Mail-Adresse:** eisefankr@yahoo.gr |

**Abhängig von der Frage, ob diese Staatsanwaltschaft eigenständig einen EHB ausstellen kann oder die Entscheidung eines Gerichts oder Richters benötigt, muss möglicherweise auch diese Behörde einbezogen werden.**

**Es gibt eine einzige Vollstreckungsbehörde für das gesamte Land:**

|  |
| --- |
| **Name:** Officier van Justitie te Amsterdam (Central Authority EAW) IRC Amsterdam  **Adresse:** Postbus 115  **Abteilung (Kammer):**  Central Authority for EAWs  **Ort:**  Amsterdam  **Postleitzahl:**  1000 AC  **Telefonnummer:** +31 88 6991270  **Mobiltelefonnummer:** +316 53332848  **Faxnummer:**  **E-Mail-Adresse:** eab.amsterdam@om.nl |

**Hinweis für Schulungsleiter: Sie können in Bezug auf den Vollstreckungsmitgliedstaat variieren und einen anderen Staat wählen, der die Aufgaben im Zusammenhang mit dem EHB nicht zentralisiert hat. Sie müssen dann den Wohnsitz von Dr. Drion in diesem Mitgliedstaat lokalisieren.**

***F7. Wie sieht das Verfahren in den Niederlanden aus und wie lange dauert es?***

**Das Verfahren findet vor dem Bezirksgericht Amsterdam statt und folgt den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses und des nationalen Umsetzungsgesetzes. Es ist sinnvoll, sich die in Artikel 17 des Rahmenbeschlusses festgelegten Fristen anzusehen. Diesem Artikel zufolge sollte eine Entscheidung innerhalb von 10 Tagen getroffen werden, wenn die Person zustimmt. (NB: Wenn es die Zeit erlaubt, wäre es eine gute Übung, die Frage zu stellen, was das Zustimmungsverfahren beinhaltet und welche Konsequenzen es hat.) In anderen Fällen muss die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen getroffen werden und kann unter Angabe von Gründen auf 90 Tage verlängert werden. Generell haben die Mitgliedstaaten oftmals Schwierigkeiten, die Fristen einzuhalten. Siehe** S. 9 und 10 des [Berichts für statistische Zwecke betreffend die Niederlande](https://www.inabsentieaw.eu/wp-content/uploads/2020/02/InAbsentiEAW-Research-Report-1.pdf)**.** Der Rahmenbeschluss sieht keine Sanktion vor, wenn die Fristen nicht eingehalten werden. Diese Fälle müssen jedoch an Eurojust gemeldet werden, siehe Artikel 17 Absatz 7.

***F8. Welche Rolle spielen die griechischen Behörden während des Übergabeverfahrens?***

**Sie müssen zur Verfügung stehen, um eventuell auftretende Fragen zu klären. Davon abgesehen spielen sie keine Rolle.**

***F9. Wann und wie wird die Übergabe stattfinden?***

**Die Übergabe muss so bald wie möglich zu einem zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Zeitpunkt erfolgen (Artikel 23 Absatz 1). Nach Artikel 10 Absatz 2 darf sie nicht später als 10 Tage nach dem Übergabebeschluss erfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Frist verlängert werden kann und dass Artikel 23 Absatz 4 einen vorübergehenden Aufschub vorsieht, wenn humanitäre Gründe, wie z. B. Krankheit, vorliegen. Der Rahmenbeschluss gibt nicht an, wie die Übergabe faktisch abläuft. Dies wird in der Praxis ebenfalls von den Behörden bestimmt. Der häufigste Weg ist ein Linienflug zwischen den beiden Mitgliedstaaten, bei dem die gesuchte Person von der Polizei begleitet wird. Bei benachbarten Länder kann die Übergabe an einer Grenzkontrollstelle erfolgen.**

***F10. Lassen Sie uns annehmen, die Übergabe gelingt. Unter welchen Voraussetzungen kann der griechische Staatsanwalt Drion auch wegen des weiteren Delikts des Ladendiebstahls anklagen?***

**Diese Frage löst die Analyse des Grundsatzes der Spezialität aus, der die gesuchte Person vor einer Strafverfolgung wegen einer Straftat schützt, für die die Übergabe nicht beantragt wurde oder für die sie zwar beantragt, aber abgelehnt wurde.**

**Nach der Übergabe kann die zusätzliche Zustimmung für weitere Straftaten beantragt werden. Das entsprechende Verfahren findet sich Artikel 27 Absatz 4. In der Praxis erfolgt die Bewertung dann folgendermaßen:**

**Ladendiebstahl ist kein Listendelikt. Dies bedeutet, dass Artikel 2 Absatz 4 Anwendung findet und die beiderseitige Strafbarkeit geprüft werden muss. Die Ausstellungsbehörde muss die geltenden Rechtsvorschriften angeben, prüfen, ob die Mindestschwelle von 12 Monaten Freiheitsstrafe erfüllt ist, und eine genaue Beschreibung des Sachverhalts geben. Die Vollstreckungsbehörde prüft, ob es sich nach niederländischem Recht um eine Straftat handelt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Straftatbestand des Ladendiebstahls alle diese Anforderungen erfüllt und dass die zusätzliche Zustimmung erteilt wird.**

**Bedienstete des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft des Ausstellungsmitgliedstaats sollten vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls die Frage klären, ob es weitere Straftaten gibt, wegen derer die gesuchte Person in ihrem Mitgliedstaat gesucht wird. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob es angemessen ist, diese Straftat(en) in den EHB aufzunehmen. Dies hätte den Vorteil, dass alle Straftaten in einem Verfahren abgehandelt werden können und weitere Ersuchen vermieden werden.**

**Gerichtsbedienstete des Ausstellungsmitgliedstaats, in dem nach der Übergabe ein Strafverfahren anhängig ist, müssen sich der Einschränkungen bewusst sein, die sich aus dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Grundsatz der Spezialität ergeben. Es darf keine Strafverfolgung stattfinden. NB: Artikel 27 Absatz 1 erlaubt es, diese Beschränkung aufzuheben, allerdings nur zwischen Mitgliedstaaten, die eine solche Mitteilung gemacht haben. Die Teilnehmer können herausfinden, ob dies bei den beiden beteiligten Staaten der Fall ist. (Die Teilnehmer müssen dies für ihren eigenen Staat wissen.) Die Antwort lautet, dass weder Griechenland noch die Niederlande eine solche Mitteilung gemacht haben. In der Praxis haben nur sehr wenige Mitgliedstaaten eine solche Mitteilung gemacht. NB: Bezieht sich der Rahmenbeschluss auf eine Mitteilung, so ist zu beachten, dass eine Mitteilung revidiert werden kann. Mit anderen Worten: Schauen Sie diesbezüglich immer auf der EJN-Website nach. Siehe zum Beispiel die kürzlich revidierte** [Mitteilung Rumäniens vom 13. März 2020](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/3171)**.**

**A. II. Aufgaben:**

**Finden Sie die folgenden zuständigen Vollstreckungsbehörden und die Sprachen, die in der Bescheinigung zu verwenden sind:**

Um die zuständigen Behörden zu finden, nutzen wir den [***Atlas***](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/AtlasChooseCountry/DE), der auf der Website des EJN – [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu) – verfügbar ist, und wählen die Vollstreckungsmitgliedstaaten als vollstreckende Länder sowie *901. Europäischer Haftbefehl.*

Bezüglich der Sprachen für die Bescheinigung nutzen wir für jeden der MS den Abschnitt – Mitteilungen – [hier verfügbar](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories/DE/265/-1/-1/-1).

Ist keine Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 2 RB erfolgt, wird/werden die Amtssprache(n) des MS verwendet.

Die Ergebnisse sollten wie folgt aussehen:

*1. Ein portugiesischer Staatsanwalt in Braga betreibt die Übergabe des deutschen Staatsangehörigen Dieter Müller, der sich derzeit in Turku, Finnland, aufhält, zum Zwecke eines Strafverfahrens.*

Die zuständige portugiesische Behörde befindet sich in Guimarães, siehe die EJN-Website.

|  |
| --- |
| **Name:** Tribunal da Relação de Guimarães  **Adresse:** Largo João Franco 248  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Guimarães.  **Postleitzahl:** 4810-269  **Telefonnummer:**  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:**  **E-Mail-Adresse:** |

Es gibt eine zentrale Behörde für das gesamte Land. Laut der Mitteilung akzeptiert Finnland EHB in Finnisch, Schwedisch und Englisch. NB: Ich habe (im Mai 2020) festgestellt, dass das auf die EJN-Website hochgeladene Dokument, das angeblich die Übersetzung der Mitteilung in Englisch wiedergibt, nicht in dieser Sprache vorliegt, sondern in Finnisch.

(NB: Schulungsleiter: Es kann sehr nützlich sein, diese Suchübung gemeinsam mit dem Plenum am Bildschirm durchzuführen. Suchen Sie gemeinsam auf der EJN-Website. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Antwort zu finden. Wichtig ist, dass sich die Teilnehmer auf der Seite zurechtfinden.)

|  |
| --- |
| **Name:** Prosecution District of Southern Finland (Etelä-Suomen syyttäjäalue)  **Adresse:** Porkkalankatu 13  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Helsinki  **Postleitzahl:**  00180  **Telefonnummer:** +358 29 562 2100  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +358 29 562 2203  **E-Mail-Adresse:** etela-suomi.syyttaja@oikeus.fi |

(Wenn es die Zeit erlaubt, kann den Teilnehmern die Frage gestellt werden, ob eine Übersetzung des EHB ins Deutsche erforderlich ist, da die gesuchte Person Staatsangehöriger dieses Staates ist. Dies stellt eine Verbindung zur Anwendung der Richtlinie 2010/64 über Dolmetschleistungen und Übersetzen her. In der Realität kann sich diese Frage stellen, nachdem die gesuchte Person am Verfahren beteiligt ist. Es kommt dann darauf an, ob die gesuchte Person in der Lage ist, die Sprache des EHB zu verstehen.)

*2. Die irische Staatsanwaltschaft erhält einen EHB bezüglich eines Urteils gegen den französischen Staatsangehörigen Leon Laselle, der vom Tribunal de Grande Instance de Bordeaux, Frankreich, in Abwesenheit verurteilt wurde.*

|  |
| --- |
| **Name:** Cour d'Appel de Bordeaux  **Adresse:** Place de la République  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  BORDEAUX CEDEX  **Postleitzahl:** 33077  **Telefonnummer:** (+33) 556013400  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** (+33) 556442830  **E-Mail-Adresse:** |
| **Name:** Central Authority for EAW  **Adresse:** Department of Justice and Law Reform 51 St Stephens Green  **Abteilung (Kammer):** Dublin 2  **Ort:**  **Postleitzahl:**  **Telefonnummer:** 00 353 1 408 6100  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** 00 353 1 408 6117  **E-Mail-Adresse:** warrantsmail@justice.ie |

Es gibt eine zentrale Behörde für das gesamte Land. Laut der Mitteilung akzeptiert Irland EHB in Irisch und Englisch.

*3. Eine zuständige spanische Behörde in Málaga möchte den russischen Staatsangehörigen Michail Lebedenski, wohnhaft in Nikosia, Zypern, vorladen lassen.*

Die zuständige spanische Behörde ist für das gesamte Land zuständig:

|  |
| --- |
| **Name:** Servicio Común de Registro, (Para el reparto entre los Juzgados Centrales de Instrucción)  **Adresse:** Goya 14  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Madrid  **Postleitzahl:** 28071  **Telefonnummer:** (+34) 91.400.62.13/26/25  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** (+34) 91.400.72.34/35  **E-Mail-Adresse:** audiencianacional.scrrda@justicia.es |

Die zuständige Behörde in Zypern ist:

|  |
| --- |
| **Name:**  Ministry of Justice and Public Order  **Adresse:**  125 Athalassas Avenue  **Abteilung (Kammer):**  **Ort:**  Nikosia  **Postleitzahl:** 1461  **Telefonnummer:** +357 22805928; +357 22805950/951  **Mobiltelefonnummer:**  **Faxnummer:** +357 22518328; +357 22518356;  **E-Mail-Adresse:** akyriakides@papd.gov.cy |

Es gibt eine zentrale Behörde für das gesamte Land. Gemäß der Mitteilung, [zu finden auf der EJN-Webseite](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/AtlasAuthorityData/DE/258/9/901/54/118/2/0/1699/126/1/1/807/1).

Zypern akzeptiert EHB in seinen Amtssprachen und in Englisch. Hinweis: Diese Mitteilung setzt voraus, dass die Ausstellungsbehörde, wenn sie den Europäischen Haftbefehl nicht in englischer Sprache übermittelt, weiß, welche Amtssprachen Zypern hat.

(Wenn es die Zeit erlaubt, kann den Teilnehmern die Frage gestellt werden, wie die Übersetzung des EHB in eine andere Sprache erfolgt. Die grundsätzliche Frage lautet hier, ob der Übersetzer, der diese Aufgabe übernimmt, das vollständige Originaldokument erhält und anschließend eine Übersetzung davon anfertigt, oder ob er darauf verwiesen wird, dass der Europäische Haftbefehl und sein Formblatt in allen verbindlichen Sprachen der Europäischen Union verfügbar sind. Wenn keine weiteren Anweisungen gegeben werden, besteht die große Gefahr, dass der Übersetzer alles von Grund auf neu übersetzt, einschließlich des Formblatts. Das kann zur Folge haben, dass Begriffe des Formblatts eine andere Bedeutung erhalten als im Originaltext. Dies kann zu Missverständnissen, Klärungsbedarf und Verzögerungen führen. Übersetzer müssen nur übersetzen, was in das Formblatt eingetragen wurde, nicht das Formblatt selbst [Alle authentischen Texte sind hier zu finden und können heruntergeladen werden](https://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libdocumentproperties/DE/390). Dieser Hinweis gilt auch für diejenigen, die Auswahl von Fällen und Anweisungen übersetzen.)

**A. III. Fallszenario 2, Fortsetzung von Fall 1:**

**Diese Frage ergänzt die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls um ein aktuelleres Problem, das sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben hat (siehe** Urteil vom 5. April 2016, verbundene Rechtssachen [C-404/15 und C-659/15 PPU](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-404/15), *Pál Aranyosi (C-404/15) und Robert Căldăraru (C-659/15 PPU)***). Es zeigt sehr deutlich, dass die gegenseitige Anerkennung nicht absolut ist und dass es bestimmte Einschränkungen der allgemeinen Verpflichtung geben kann, einem EHB nachzukommen. Die vom Gerichtshof auferlegten Anforderungen wirken sich sowohl auf die Vollstreckungsbehörde als auch auf die Ausstellungsbehörde aus. Erstere ist verpflichtet, Informationen über die Haftbedingungen zu verlangen, die die gesuchte Person nach der Übergabe vorfinden wird. Letztere muss diese Fragen beantworten und ggf. eine Garantie abgeben, dass die gesuchte Person in eine speziell genannte Haftanstalt verbracht und dort in Haft gehalten wird.**

***F1:*** *Ist die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen?*

Ja, das ist sie. Die Forderung der Verteidigung bezieht sich auf die mögliche Verletzung absoluter Rechte im Ausstellungsmitgliedstaat. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass eine gesuchte Person immer vor einem solchen Risiko geschützt werden muss.

***F2: Wenn ja, wie wird sie damit umgehen?***

**Die Konsequenz aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist nun, dass der Ausstellungsmitgliedstaat eine Justizvollzugsanstalt für die Unterbringung der gesuchten Person angeben muss, in der die Umstände unstrittig sind. Diese Informationen sollten sich auf den Ort beziehen, an dem die gesuchte Person tatsächlich in Haft gehalten werden soll. Damit wird der Schwerpunkt auf die absehbaren kurzfristigen Auswirkungen gelegt. Unter den konkreten Umständen unseres Falles bedeutet dies, dass die griechischen Behörden ein anderes Gefängnis bereitstellen müssen, das der Prüfung standhält, wenn das Bezirksgericht Amsterdam zu der Einschätzung kommt, dass die Bedingungen des Gefängnisses, in das Drion verbracht wird, nicht mit Artikel 4 der Charta übereinstimmen. NB: Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass diese ganze Frage grundsätzlich zu einem Aufschub, nicht aber zu einer endgültigen Ablehnung führen kann.**

***F3: Hat die Ausstellungsbehörde dabei eine Rolle zu spielen?***

**Ja, das hat sie. Sie muss sehr konkrete Angaben zu den Haftbedingungen machen, denen die gesuchte Person ausgesetzt sein wird. Dabei geht es sogar um die Anzahl der verfügbaren Quadratmeter pro Person, um die Zeit, die außerhalb der Zelle verbracht werden kann, und um andere Einrichtungen. In der** [Rechtssache Dorobantu (C-128/18)](http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?oqp=&for=&mat=or&lgrec=nl&jge=&td=;ALL&jur=C,T,F&num=C-128%2F18&page=1&dates=&pcs=Oor&lg=&pro=&nat=or&cit=none%2CC%2CCJ%2CR%2C2008E%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2C%2Ctrue%2Cfalse%2Cfalse&language=de&avg=&cid=2272827)**teilte die Ausstellungsbehörde der Vollstreckungsbehörde mit, „dass Herr Dorobantu, falls in seinem Verfahren Untersuchungshaft angeordnet werde, in Zellen für vier Personen mit einer Fläche von 12,30 m², 12,67 m² oder 13,50 m² oder in Zellen für zehn Personen mit einer Fläche von 36,25 m² inhaftiert würde. Im Fall seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe würde er zunächst in einer Haftanstalt untergebracht, in der jeder Gefangene über eine Fläche von 3 m² verfüge, und sodann unter denselben Bedingungen, falls er dem geschlossenen Vollzugsregime unterstellt werde, oder in einer Zelle mit einer Fläche von 2 m² pro Person, falls ihm der offene oder halboffene Vollzug gewährt werde.“**

***F4: Hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit, die Vollstreckung aufzuschieben oder abzulehnen?***

**Ja, das hat sie. Wie bereits erwähnt, muss das Ergebnis grundsätzlich die Vollstreckung des EHB sein. Der Gerichtshof hat nun jedoch vorgesehen, dass dies unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen möglicherweise nicht der Fall ist.**

**A. IV. Der Fall Norwegen**

**Das Übereinkommen von 2006 zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen ist am 1. November 2019 in Kraft getreten. Die Ähnlichkeiten zum EHB sind sofort erkennbar. In der Zusammenarbeit zwischen Norwegen und Island einerseits und der EU andererseits werden jedoch *Haftbefehle* ausgestellt, keine Europäischen Haftbefehle. Artikel 3 des Übereinkommens erfordert die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Tatbestände, bei denen eine Übergabe in Betracht kommt, wie Artikel 2 des Rahmenbeschlusses über den EHB. Bitte beachten Sie, dass das Europäische Auslieferungsübereinkommen des Europarates von 1957 mit Norwegen und Island nicht mehr anwendbar ist (Art. 34 des Übereinkommens). Es ist wahrscheinlich, dass auch Norwegen bei allen drei Straftaten die Übergabe gestatten wird.**